



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Bürgerservice

Marlen Scherer

E-Mail: buergerservice@obertilliach.gv.at

Tel.: 04847 5210-21

<https://www.obertilliach.gv.at/>

Aktenzahl: D/7230/2025-VO

Obertilliach, am 31.03.2025

Betreff: Bauarbeiten auf der Gp. 2858/3, KG Obertilliach – Bereich Gemeindestraße „Dorf“ auf der Gp. 3289, entlang der Südseite der Hotelanlage auf der Gp. 2858/3.

Verordnung

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1a, 90 und 94d StVO erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Obertilliach aus Anlass der mit Bescheid vom 31.03.2025, Zl. D/7230/2025, bewilligten Arbeiten

- **Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten (Bauarbeiten bei bestehender Hotelanlage auf der Gp. 2858/3, KG Obertilliach) neben und auf der öffentlichen Gemeindestraße „Dorf“, im Bereich der Gp. 3289, KG Obertilliach, entlang der Südseite der Hotelanlage auf der Gp. 2858/3, KG Obertilliach, laut der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlage, mit arbeitsbedingter Umleitung der Weganlage südlich der Hotelanlage auf der Gp. 2858/3 in der Zeit von 01.04.2025 bis einschließlich 06.06.2025,**

zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Zeit von 01.04.2025 bis 06.06.2025

folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Gemäß § 50 Ziff. 9 StVO „Baustelle“
2. Gemäß § 53 Ziff. 16b StVO „Umleitung“
3. Die oa. Verkehrszeichen sind vom Bauführer im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
4. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verbots- und Vorschriftszeichen sowie Hinweiszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem AKTENVERMERK (§ 16 AVG 1950 idgF.) festzuhalten.

Angeschlagen am: 01.04.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Matthias Scherer)